S 12 RJ 75/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 75/93
Datum	04.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 470/98
Datum	20.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 4. MÃ¤rz 1998 sowie der Bescheid der Beklagten vom 15. Oktober 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Januar 1993 abgeÃ¤ndert und die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. MÃ¤rz 2001 die gesetzlichen Leistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen.
II. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.
III. Die Beklagte trÃ¤gt die HÃ¤lfte der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise Rente wegen Erwerbsminderung.

Der am 1948 geborene KlÃ¤ger hat am 18.02.1966 die PrÃ¼fung fÃ¼r das Landmaschinenmechaniker-Handwerk und â nach einer von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit gefÃ¶rderten Umschulung â am 08.02.1982 diejenige fÃ¼r das Spengler-Handwerk bestanden. AnschlieÃend ist er mit kleineren Unterbrechungen

bis 19.12.1989 als Spengler berufstÃ¤tig gewesen. Seine letzte diesbezÃ¼gliche BeschÃ¤ftigung bei der Fa. M. GmbH (FA. MM) vom 21.08.1989 bis 19.12.1989 hat der KlÃ¤ger (unstreitig) aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgeben mÃ¼ssen, so daÃ nach nunmehriger Auffassung der Beklagten Berufsschutz als Spengler gegeben ist. Seither bezieht der KlÃ¤ger Sozialleistungen wegen Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit, unterbrochen von kurzfristigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen als ungelernter Arbeiter. Die Zeit ab 1.1.1984 ist jedenfalls bis zum Zeitpunkt des Rentenantrags vom 3.7.1992 voll belegt.

Von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bezieht der KlÃ¤ger seit 08.06.1990 Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 30 v.H. wegen einer Berufskrankheit (Sensibilisierung gegenÃ¼ber verschiedenen Epoxid-Harzen und Polyaminen, Kaliumdichromat, Thiuram-Mix, Neomycinsulfat und Stoffen der Urticaria-Reihe).

Einen ersten auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit gerichteten Antrag des KlÃ¤gers vom 03.10.1988 hat die Beklagte abgelehnt (Bescheid vom 22.03.1989); die hiergegen zum Sozialgericht (SG) Landshut erhobene Klage hat der KlÃ¤ger am 19.09.1991 zurÃ¼ckgenommen.

Den am 03.07.1992 erneut gestellten Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15.10.1992 und Widerspruchsbescheid vom 04.01.1993 (am selben Tag mit eingeschriebenem Brief zur Post gegeben) ebenfalls ab. Der KlÃ¤ger sei nach den im Verwaltungsverfahren zu seinem Gesundheitszustand und beruflichen LeistungsvermÃ¶gen sowie zu seinem beruflichen Werdegang getroffenen Feststellungen nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) und damit erst recht nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI. Er kÃ¶nne nÃ¤mlich unter Vermeidung der festgestellten Allergene alle mittelschweren Arbeiten noch vollschichtig verrichten. Hierbei sei er als ungelernter Arbeiter auf ungelernte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisbar. Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÃ¶gen entnahm die Beklagte im wesentlichen dem Gutachten des Internisten, Betriebsmedizin Dr.G. vom 24.09.1992, das auf einer ambulanten Untersuchung des KlÃ¤gers in der Ãrztlichen Gutachterstelle Regensburg beruhte.

Am 08.02.1993 (Montag) erhob der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Landshut mit dem Begehren, die Beklagte zur Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit zu verpflichten.

Das SG zog u.a. die Verwaltungsakten der Beklagten und die Akten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bei und holte von der Ãrztin, Sozialmedizin Dr.T. zwei medizinische SachverstÃ¤ndigengutachten ein (vom 20.04.1994 und vom 04.03.1998). Folgende GesundheitsstÃ¶rungen wurden von dieser beim KlÃ¤ger festgestellt: 1. WirbelsÃ¤ulenbeschwerden bei degenerativen VerÃ¤nderungen und funktionellen StÃ¶rungen im BrustwirbelsÃ¤ulenbereich mit Schulter-Arm-Sydnrom links. 2. Kniegelenksbeschwerden beidseits bei Gonarthrose und Zustand nach Meniskusoperation rechts, Neigung zu idiopathischen BeinÃ¶demen beidseits. 3. EkzematÃ¶se HautverÃ¤nderungen bei Allergieneigung. 4. Gastritische

Beschwerden bei Zustand nach Magenteilentfernung. 5. SchwerhÃ¶rigkeit links. 6. (Nebenbefunde:) Neigung zu NasennebenhÃ¶hlenentzÃ¼ndung, chronische Laryngitis, Raucherbronchitis (anamnestisch), Verdacht auf Sulcus-ulnaris-Syndrom links, leichte Struma. Der KlÃ¤ger sei noch fÃ¤hig, unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses (insbes. ohne zusÃ¤tzliche Pausen) bis mittelschwere Arbeiten mit der MÃ¶glichkeit zum Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) vollschichtig zu verrichten; hierbei sei dem KlÃ¤ger Heben oder Tragen von schweren Lasten ebensowenig zumutbar wie Arbeiten mit stÃ¤ndigem BÃ¼cken oder stÃ¤ndigem Knien, Arbeiten unter LÃ¤rmbelÃ¤stigung sowie Arbeiten mit den allergieauslÃ¶senden Substanzen. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschwegs zur ArbeitsstÃ¤tte bestÃ¼nden nicht. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich auch noch auf eine neue BerufstÃ¤tigkeit, fÃ¼r die eine mehrwÃ¶chige Einarbeitungszeit erforderlich sei, umstellen. FÃ¼r seinen Beruf als Landmaschinenmechaniker oder Spengler sei er wegen der Allergieneigung nicht mehr geeignet.

Mit Urteil vom 04.03.1998 wies das SG die Klage ab. Es fÃ¼hrte aus, der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Rente, da er nicht wenigstens berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI sei. Er medizinischen Ermittlungen bei unterstelltem Berufsschutz als Spengler noch vollschichtig z.B. als Lagerverwalter in der Metallindustrie oder als Hausmeister in einer grÃ¶Ãeren Wohnanlage berufstÃ¤tig sein.

Am 10.08.1998 ging die Berufung des KlÃ¤gers gegen dieses ihm am 31.07.1998 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Der Senat zog die Verwaltungsakten der Beklagten, die Klageakten des SG Landshut (Az. S 12 Ar 237/89 sowie â das vorliegende Verfahren betreffend â S 12 RJ 75/93, auÃerdem â betreffend einen Rechtsstreit gegen die Tiefbau-Berufsgenossenschaft â S 13 U 118/92) und die Akten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bei. AuÃerdem erholte er ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten von dem Hautarzt â Allergologie â Umweltmedizin Dr.G. (Gutachten vom 15.07.1999).

Dr.G. stellte auf seinem Fachgebiet beim KlÃ¤ger folgende GesundheitsstÃ¶rungen fest: 1. Zustand nach Kontaktsensibilisierung gegenÃ¼ber Epoxidharz, Poliomine der Firma Possihl, Kaliumdichromat, Thiuram-Mix, Neomycinsulfat. 2. Seborrhoisches Ekzem. 3. Interdigitale Tinea pedum. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne aus dermatologischer Sicht unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses bei BerÃ¼cksichtigung des Allergenspektrums mittelschwere Arbeiten vollschichtig verrichten. Zu vermeiden seien Arbeiten in NÃ¤sse oder Feuchtigkeit sowie Arbeiten, die mit einer Ã¼bermÃ¤Ãigen Hautreinigung verbunden seien. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschwegs zur ArbeitsstÃ¤tte bestÃ¼nden nicht. Insbesondere kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch als Hausmeister erwerbstÃ¤tig sein, da er sich ggf. mit Handschuhen schÃ¼tzen kÃ¶nne.

Die Beklagte sah sich in ihrer Auffassung bestÃ¤tigt (Schreiben vom 22.2.2000), daÃ der KlÃ¤ger als Hausmeister in grÃ¶Ãeren Wohnanlagen vollschichtig einsetzbar sei.

In einer vom Senat erholten berufskundlichen Auskunft Ã¼ber die Zumutbarkeit einer BerufstÃ¤tigkeit als Hausmeister kam die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) zu dem SchluÃ, daÃ dann fÃ¼r den KlÃ¤ger in hinreichendem Umfang zumutbare ArbeitsplÃ¤tze als Hausmeister vorhanden seien, wenn durch das Tragen von Handschuhen Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum und durch das zeitweilige Tragen schwerer Lasten sowie die zeitweilige UnmÃ¶glichkeit eines Positionswechsels die Restgesundheit des KlÃ¤gers nicht gefÃ¤hrdet wÃ¼rde.

Nunmehr erholte der Senat von der ÃrztIn, Sozialmedizin Frau Dr. T. ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten (vom 10.5.2001 unter besonderer BerÃ¼cksichtigung eines Arztbriefs des Internisten/Kardiologie/Angiologie Dr.V. vom 5.3.2001 einschlieÃlich des Befundes vom 8.2.2001) insbesondere auch zu der Frage, ob der KlÃ¤ger einer BerufstÃ¤tigkeit als Hausmeister entsprechend den von der BA dargestellten Anforderungen gewachsen sei.

Folgende GesundheitsstÃ¶rungen stellte Frau Dr. T. beim KlÃ¤ger fest: 1. Stenokardische Beschwerden und HerzrhythmusstÃ¶rungen bei Kardiomyopathie. 2. Rezidivierende WirbelsÃ¤ulenbeschwerden bei degenerativen VerÃ¤nderungen. 3. Rezidivierende Kniegelenksbeschwerden beidseits bei Kniegelenksarthrose und Zustand nach Meniskusoperation rechts mit rezidivierender ErguÃbildung; Neigung zu idiopathischen BeinÃ¶demen beidseits; Polyneuropathie. 4. Oligovalente Kontaktsensibilisierung, Zustand nach Kontaktekzem, seborrhoisches Ekzem. 5. Rezidivierende abdominelle Beschwerden bei Zustand nach Magenteilentfernung. 6. SchwerhÃ¶rigkeit. Frau Dr. T. fÃ¼hrte aus: Bei ihren Begutachtungsuntersuchungen 1994 und 1998 hÃ¤tten beim KlÃ¤ger die Beschwerden am Bewegungsapparat â WirbelsÃ¤ule, linke Schulter, Kniegelenke, BeinÃ¶deme â im Vordergrund gestanden, daneben die allergisch bedingten HautverÃ¤nderungen, besonders der HÃ¤nde. Die dermatologische Untersuchung durch Dr.G. im Juli 1999 bestÃ¤tige die bekannte Kontaktsensibilisierung gegenÃ¼ber Epoxidharz mit Zustand nach Kontaktekzem. Um letzteres zu vermeiden, mÃ¼sse der KlÃ¤ger bei entsprechenden TÃ¤tigkeiten Handschuhe tragen â dies werde von dermatologischer Seite als zumutbar erachtet -, zu vermeiden seien Arbeiten in feuchtem Milieu sowie TÃ¤tigkeiten, nach denen eine Ã¼bermÃ¤ÃIige Hautreinigung erforderlich sei. Die berufskundliche Stellungnahme der BA zeige, daÃ als Hausmeister sicher zahlreiche TÃ¤tigkeiten anfielen, bei denen Handschuhe benÃ¶tigt wÃ¼rden. Es sei anzunehmen, daÃ Dr. G. nicht nur an grÃ¶bere Handschuhe gedacht habe, wie sie fÃ¼r TÃ¤tigkeiten an AuÃenanlagen mit Schmutz und Feuchtigkeit getragen werden kÃ¶nnten, sondern auch an eng anliegende Handschuhe wie z.B. im Operationsbereich, mit denen auch allerfeinste TÃ¤tigkeiten verrichtet werden kÃ¶nnten. Da solche Arbeiten eher selten vorkÃ¤men, sei das Tragen auch solcher schÃ¼tzender Handschuhe bei der bestehenden Allergieneigung zumutbar und nach einer gewissen GewÃ¶hnung auch mÃ¶glich. Problematischer stelle sich die aus der Auskunft der BA zu entnehmende Tatsache dar, daÃ Heben und Tragen nicht nur einmalig kurzfristig und damit zumutbar anfallen kÃ¶nne, sondern auch Ã¶fter. Zwar seien nach eigenen Angaben und abzulesen am Untersuchungsbefund die WirbelsÃ¤ulenbeschwerden in den Hintergrund getreten, jedoch dÃ¼rften sie, wie aus der Arbeitsanamnese des KlÃ¤gers von 1998 und 1999 ableitbar, bei erneuter Belastung rasch zu

ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten fÃ¼hren. Wichtig fÃ¼r die Beurteilung der EinsatzfÃ¤higkeit als Hausmeister sei die bei der jetzigen Untersuchung festgestellte periphere Polyneuropathie mit fehlenden Achillessehnenreflexen, sockenfÃ¶rmiger HypÃ¤sthesie und herabgesetztem Vibrationsempfinden. Hierdurch seien Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten nicht zumutbar. Die Ursache dieser NervenstÃ¶rung kÃ¶nne im Rahmen einer einmaligen Untersuchung nicht festgestellt werden, es liege jedoch die Vermutung nahe, daÃ der durchgemachte Alkoholabusus hier die entscheidende Rolle spiele. Der KlÃ¤ger habe diesen nach eigenen Angaben weitgehend eingestellt, dennoch seien auÃer der Polyneuropathie weitere Komplikationen neu diagnostiziert worden. Bei AbklÃ¤rung unbestimmter Beschwerden und einer ungewollten Gewichtsabnahme sei der Verdacht auf eine alkoholtoxisch bedingte Myokardiopathie ausgesprochen worden. Die linke Herzkammer sei echokardiographisch verdickt, nicht erweitert, es trÃ¤ten HerzrhythmusstÃ¶rungen auf. Bei regelrechter Pumpfunktion und einer ergometrischen Belastbarkeit von 125 Watt ohne IschÃ¤miezeichen sei im Februar 2001 mit der Therapie begonnen worden. Der weitere Verlauf sei abzuwarten. Der KlÃ¤ger gebe derzeit weiter bestehende Beschwerden mit Stenokardien und Belastungsatemnot an. Es zeigten sich eine leichte Lippencyanose und ein nur mÃ¤Ãiger Allgemeinzustand. Eine zeitliche LeistungseinschrÃ¤nkung lasse sich derzeit noch nicht ableiten, auf Dauer sei bei einer Herzmuskelerkrankung trotz zufriedenstellender ergometrischer Belastbarkeit die qualitative Beurteilung dahingehend zu Ã¤ndern, daÃ nur noch Ã¼berwiegend leichte Arbeiten zumutbar seien. Da auch, wie oben ausgefÃ¼hrt, Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten vermieden werden mÃ¼Ãten, sei der KlÃ¤ger den TÃ¤tigkeiten eines Hausmeisters unter Zugrundelegung der AusfÃ¼hrung der BA ohne Schaden fÃ¼r seine Restgesundheit nicht mehr gewachsen. Diese Beurteilung resultiere aus der Untersuchung des KlÃ¤gers am 19.04.2001 unter BerÃ¼cksichtigung der aktuellen internistischen Befunde vom 08.02.2001 und 05.03.2001.

Die Beklagte trug vor (Schreiben vom 5.7.2001), zwar sei der KlÃ¤ger fÃ¼r den Beruf eines Hausmeisters in kleineren Wohnanlagen wegen der Notwendigkeit kÃ¶rperlicher Mitarbeit nicht mehr geeignet, der Beruf eines Hausmeisters in grÃ¶Ãeren Wohnanlagen entspreche jedoch seinem LeistungsvermÃ¶gen. Auch kÃ¤men fÃ¼r den KlÃ¤ger VerweisungstÃ¤tigkeiten aus dem Metallbereich in Betracht, insbesondere TÃ¤tigkeiten bei der Herstellung und Montage von elektromechanischen oder mechanischen Kleinteilen.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Auffassung verwies die Beklagte auf eine Auskunft des Landesarbeitsamts (LAA) Baden-WÃ¼rttemberg zum Beruf des Hausmeisters vom 27.5.1998, auf eine Stellungnahme ihres sozialmedizinschen Dienstes/Internist Dr.W. vom 5.7.2001 zu den EinsatzmÃ¶glichkeiten des KlÃ¤gers im vorliegenden Verfahren als Hausmeister und auf Ermittlungen des Landessozialgerichts (LSG) Berlin zu den EinsatzmÃ¶glichkeiten eines leistungsgeminderten Schlossers in der Berufung Az. L 5 RJ 7/98.

Dr.W. vertrat die Auffassung, der KlÃ¤ger kÃ¶nne jedenfalls noch als Hausmeister in grÃ¶Ãeren Wohnanlagen vollschichtig arbeiten, da in einem Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen (vom 23.04.90 â L 4 J 106/89), das ihm vorliege,

festgehalten werde, daß die von Wohnungsbaugesellschaften in deren Wohnanlagen beschÃ¤ftigten Hausmeister ihr ganz Ã¼berwiegendes Aufgabengebiet in folgenden TÃ¤tigkeiten fÃ¤nden: Ãberwachung der Haustechnik, Entgegennahme von Reparaturmeldungen seitens der Mieter, Erteilung von ReparaturauftrÃ¤gen bzw. Meldung der SchÃ¤den an die Verwaltung des Unternehmens, Ãberwachung der Treppenhausreinigung bzw. der Reinigung der sonstigen Gemeinschaftsanlagen, Ãberwachung der Einhaltung der Hausordnung, WohnungsÃ¼bergabe an neue Mieter, Wohnungsabnahme ausziehender Mieter.

Das LAA Baden-WÃ¼rttemberg fÃ¼hrt u.a. aus, bei HausmeistertÃ¤tigkeiten handle es sich um kÃ¶rperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten, die Ã¼berwiegend im Gehen und Stehen ausgefÃ¼hrt wÃ¼rden. Zeitweises Arbeiten auf Leitern lasse sich nicht ausschlieÃen. Das Aufgabenspektrum und die Arbeitsanforderungen seien in hohem MaÃe vom jeweiligen Arbeitgeber abhÃ¤ngig; daher bestÃ¼nden gute MÃ¶glichkeiten, kÃ¶rperliche EinschrÃ¤nkungen zu berÃ¼cksichtigen.

In den Unterlagen des LSG Berlin befindet sich ein Schreiben des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V., in dem zu den TÃ¤tigkeiten bei der Herstellung und Montage elektromechanischer oder mechanischer Kleinteile ausgefÃ¼hrt ist, es handle sich herbei um die Herstellung von leichten BlechgehÃ¤usen einschlieÃlich des Zuschneidens und Abkantens der entsprechenden Bleche, um die Herstellung mechanischer Kleinteile durch SÃ¤gen, Trennen, Feilen, Bohren, Entgraten, um den Zusammenbau elektromechanischer Kleinteile durch ZusammenfÃ¼gen von in AblagebehÃ¤ltnissen bereitgestellten Einzelteilen (Schrauben, Nieten, HartlÃ¶ten), um den Einbau dieser Kleinteile in einen vorgefertigten Rahmen einschlieÃlich einer anschlieÃenden Funktionskontrolle. Bei den TÃ¤tigkeiten sei ein stÃ¤ndiger Wechsel zwischen Sitzen, Gehen und Stehen mÃ¶glich, wobei die sitzende TÃ¤tigkeit Ã¼berwiegen werde. Allerdings mÃ¼sse darauf verwiesen werden, daÃ wegen der Spezifik der kleinen Teile neben der Fingerfertigkeit auch eine uneingeschrÃ¤nkte SehschÃ¤rfe gegeben sein sollte.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG Landshut vom 4.3.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15.10.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.1.1993 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1.7.1992 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden

SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig und auch teilweise begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat nÃ¤mlich (erst) ab 1.3.2001 gegen die Beklagte Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit. FÃ¼r den davor liegenden Zeitraum vom 1.7.1992 bis 28.2.2001 war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, da der KlÃ¤ger bis 7.2.2001 nicht berufsunfÃ¤hig gewesen ist.

Der Anspruch auf Versichertenrente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ist vorliegend an den Vorschriften des SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung (n.F.) zu messen, da ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung erst seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12. 2000 gegeben ist, vgl. Â§ 300 Abs. 1 SGB VI.

Der KlÃ¤ger hat vor dem 1.3.2001 keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.), weil er vor Februar 2001 nicht berufsunfÃ¤hig im Sinn des zweiten Absatzes dieser Vorschrift gewesen ist. Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. sind nÃ¤mlich nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaÃt hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit haben beim KlÃ¤ger vor Februar 2001 nicht vorgelegen.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist auch vor Februar 2001 bereits eingeschrÃ¤nkt gewesen. Er hat aber unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses (insbes. ohne zusÃ¤tzliche Pausen) bis mittelschwere Arbeiten mit der MÃ¶glichkeit zum Wechsel der Ausgangslage (Sitzen, Stehen, Gehen) noch vollschichtig verrichten kÃ¶nnen; hierbei sind ihm Ã¶fteres Heben oder Tragen von schweren Lasten ebensowenig zumutbar gewesen wie Arbeiten mit stÃ¤ndigem BÃ¼cken oder stÃ¤ndigem Knien, Arbeiten unter LÃ¤rmbelÃ¤stigung, Arbeiten mit den allergieauslÃ¶senden Substanzen, Arbeiten in NÃ¤sse oder Feuchtigkeit sowie Arbeiten, die mit einer Ã¼bermÃ¤Ãigen Hautreinigung verbunden sind. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschwegs zur ArbeitsstÃ¤tte haben nicht bestanden. Der KlÃ¤ger hat sich auch noch auf eine neue BerufstÃ¤tigkeit, fÃ¼r die eine mehrwÃ¶chige Einarbeitungszeit erforderlich ist, umstellen kÃ¶nnen. FÃ¼r seinen Beruf als Landmaschinenmechaniker oder Spengler ist er wegen der Allergieneigung bereits nicht mehr geeignet gewesen.

Dieses bis Anfang Februar 2001 bestehende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ergibt sich vor allem aus dem im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten des Hautarztes â Allergologie â Umweltmedizin Dr.G. und den Gutachten, die die Ãrztin, Sozialmedizin Frau Dr. T. im erstinstanzlichen und im Berufungsverfahren erstattet hat. Der Senat schlieÃt sich den Aussagen dieser schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden Gutachten an.

Obwohl der KlÃ¤ger seinen maÃgeblichen Beruf als Spengler wegen seiner Allergieneigung schon vor Februar 2001 nicht mehr hat ausÃ¼ben kÃ¶nnen, ist er aber dennoch nicht berufsunfÃ¤hig gewesen. FÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit reicht es nÃ¤mlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen; vielmehr sind â wie sich aus Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. ergibt â Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 RVO Nr.138).

Ein Verweisungsberuf, der BerufsunfÃ¤higkeit ausschlieÃt, ist fÃ¼r den KlÃ¤ger vor Februar 2001 der eines Hausmeisters gewesen. Dies ergibt sich aus der vom Senat eingeholten Auskunft der BA in Verbindung mit den Gutachten, die Dr.G. und Frau Dr. T. erstattet haben.

Der KlÃ¤ger ist diesem Beruf vor Februar 2001 gesundheitlich gewachsen gewesen. Im AnschluÃ an Frau Dr. T. , die ausdrÃ¼cklich dazu Stellung nimmt, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r das von der BA geschilderten Berufsbild gesundheitlich geeignet ist, sind nur zwei Punkte zu nennen, die problematisch sind: die fÃ¼r den KlÃ¤ger bestehende Notwendigkeit, bei bestimmten Arbeiten Handschuhe tragen zu mÃ¼ssen, und die Unzumutbarkeit schweren Hebens und Tragens. Die Restgesundheit des KlÃ¤gers wird nicht geschÃ¤digt, wenn er â und dies ist nach der Auskunft der BA nÃ¶tig â tÃ¤glich Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum Handschuhe tragen muÃ. Der KlÃ¤ger kann nÃ¤mlich, bedingt durch den unterschiedlichen Charakter der ihm obliegenden Verrichtungen, Ã¼berwiegend grÃ¶bere Handschuhe tragen; Feinarbeiten, die das aufgrund der Allergieneigung nur kurzfristig zumutbare Tragen von enganliegenden Handschuhen bedingen, kommen eher selten vor. Schweres Heben und Tragen ist nach der Auskunft der BA in der Regel weder tÃ¤glich noch hÃ¤ufig erforderlich, es lÃ¤Ãt sich nur nicht ganz ausschlieÃen. Damit ist ausgesagt, daÃ diese Belastung nur selten vorkommt, was bei richtigem VerstÃ¤ndnis nach Frau Dr. T. dem KlÃ¤ger durchaus zumutbar ist. Wenn die SachverstÃ¤ndige ausfÃ¼hrt, problematisch stelle sich ihres Erachtens die Tatsache dar, daÃ Heben und Tragen nicht nur einmalig kurzfristig und damit zumutbar anfallen kÃ¶nne, sondern ggf. Ã¶fter, wie aus der berufskundlichen Stellungnahme der BA ersichtlich sei, so zeigt sich hier ein offensichtliches MiÃverstÃ¤ndnis der AusfÃ¼hrungen der BA, in der es â und dies sei nochmals betont â ausdrÃ¼cklich heiÃt, schweres Heben und Tragen lasse sich (nur) nicht ganz ausschlieÃen. Ein vÃ¶lliger AusschluÃ wird aber von Frau Dr. T. nicht gefordert.

Der Beruf eines Hausmeisters ist dem KlÃ¤ger auch sozial zumutbar, da er nach der

Auskunft der BA auf der Ebene der Anlern- und Facharbeiterberufe liegt.

Damit hat der KlÃ¤ger vor MÃ¤rz 2001 keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI, da er nicht berufsunfÃ¤hig ist. Erst recht hat er keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 SGB VI, weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfÃ¼llt. Nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI sind solche Versicherte nicht erwerbsunfÃ¤hig, die â wie der KlÃ¤ger â eine BerufstÃ¤tigkeit noch vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nnen; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ab 1.3.2001 hat der KlÃ¤ger jedoch Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã den Â§Â§ 240 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden neuen Fassung (n.F.), da der KlÃ¤ger im Sinn von Â§ 240 Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 2 SGB VI n.F. berufsunfÃ¤hig ist und â Â§ 240 Abs. 2 Satz 4 SGB VI â keine zumutbare TÃ¤tigkeit mindestens sechs Stunden tÃ¤glich ausÃ¼ben kann.

Der KlÃ¤ger hat (wohl unstreitig) die in Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB VI genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rentenleistung beim Eintritt der Erwerbsminderung im Februar 2001 jedenfalls aufgrund von Â§ 241 Abs. 2 SGB VI n.F. in Verbindung mit den Â§Â§ 197, 198 SGB VI erfÃ¼llt, da er nach dem vorliegenden Versicherungsverlauf vor 1984 (mehr als) 60 Kalendermonate PflichtbeitrÃ¤ge aufweist und die Zeit ab 1.1.1984 bis zum Rentenantrag vom 3.7.1992 lÃ¼ckenlos mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt ab Februar 2001 aber auch das Tatbestandsmerkmal der BerufsunfÃ¤higkeit, Â§ 240 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI, weil er ab Februar 2001 im Sinn von Â§ 240 Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 2 SGB VI n.F. berufsunfÃ¤hig ist. Letztere Vorschrift ist grundsÃ¤tzlich identisch mit Â§ 43 Abs. 2 SÃ¤tze 1 und 2 SGB VI a.F., so daÃ die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten GrundsÃ¤tze weiter gelten.

Ab Februar 2001 scheidet der Verweisungsberuf eines Hausmeisters aus, da ab diesem Zeitpunkt â anders kann Frau Dr.T. nicht verstanden werden, wenn sie ausdrÃ¼cklich in ihrem Gutachten vom 10.05.2001 auf den internistischen Befund vom 8.2.2001 Bezug nimmt (vgl. Blatt 18 des Gutachtens) â beim KlÃ¤ger nachweisbar gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigungen vorliegen, die eine TÃ¤tigkeit als Hausmeister ausschlieÃen. Wegen der peripheren Polyneurapathie mit fehlenden Achillessehnenreflexen, sockenfÃ¶rmiger HypÃ¤sthesie und herabgesetztem Vibrationsempfinden sind dem KlÃ¤ger nÃ¤mlich Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten nicht mehr zumutbar. AuÃerdem kann er aufgrund der festgestellten Myokardiopathie nur noch Ã¼berwiegend leichte Arbeiten verrichten. Die Notwendigkeit, hin und wieder auf eine Leiter zusteigen, ergibt sich fÃ¼r jeden Hausmeister, auch wenn er aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Arbeitsplatzes mehr verwaltend tÃ¤tig sein sollte; denn ein Hausmeister, der nicht regelmÃ¤Ãig Beleuchtungsmittel austauschen muÃ, ist schlechterdings nicht

vorstellbar; auÃerdem finden Funktionskontrollen zwangslÃ¤ufig nicht nur zu ebener Erde statt, sondern da, wo sich das zu Ã¼berprÃ¼fende Objekt nun einmal befindet. Da der KlÃ¤ger nur noch leichte Arbeiten verrichten darf, kann er auch nicht mehr schwer heben oder tragen, wenn dies im Ausnahmefall einmal nÃ¶tig ist. Damit scheidet der Beruf eines Hausmeisters ab Februar 2001 als Verweisungsberuf aus.

Wenn die Beklagte den KlÃ¤ger auf TÃ¤tigkeiten bei der Herstellung und Montage von elektromechanischen oder mechanischen Kleinteilen verweisen mÃ¶chte, so kann der Senat dem nicht folgen. Wie der Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V. zu den TÃ¤tigkeiten bei der Herstellung und Montage elektromechanischer oder mechanischer Kleinteile ausfÃ¼hrt, handelt es sich herbei um die Herstellung von leichten BlechgehÃ¤usen einschlieÃlich des Zuschneidens und Abkantens der entsprechenden Bleche, um die Herstellung mechanischer Kleinteile durch SÃ¤gen, Trennen, Feilen, Bohren, Entgraten, um den Zusammenbau elektromechanischer Kleinteile durch ZusammenfÃ¼gen von in AblagebehÃ¤ltnissen bereitgestellten Einzelteilen (Schrauben, Nieten, HartlÃ¶ten), um den Einbau dieser Kleinteile in einen vorgefertigten Rahmen einschlieÃlich einer anschlieÃenden Funktionskontrolle. Hierbei muÃ wegen der Spezifik der kleinen Teile neben der Fingerfertigkeit auch eine uneingeschrÃ¤nkte SehschÃ¤rfe gegeben sein. Hieraus ist zu entnehmen, daÃ in groÃem Umfang Feinarbeit zu leisten ist. Dies hÃ¤tte die Folge, daÃ der KlÃ¤ger eng anliegende Handschuhe Ã¼ber einen Zeitraum tragen mÃ¼Ãte, der fÃ¼r ihn gesundheitsschÃ¤dlich ist. Schon deshalb scheidet der von der Beklagten genannte Verweisungsberuf aus. Auch hat der Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V. seine Auskunft im Hinblick auf einen gelernten Schlosser erteilt, wÃ¤hrend der KlÃ¤ger im vorliegenden Verfahren Landmaschinenmechaniker und Spengler ist, somit die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Schlossers nicht hat.

Der KlÃ¤ger ist somit ab Februar 2001 berufsunfÃ¤hig. Er hat gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ab 1.3.2001 Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit. Da er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen ihm sozial grundsÃ¤tzlich nicht zumutbaren Beruf aber noch vollschichtig ausÃ¼ben kann, hat er keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI n.F.

Da der KlÃ¤ger erst ab 1.3.2001 Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit hat, waren das Urteil es SG Landshut vom 4.3.1998 sowie der Bescheid der Beklagten vom 15.10.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.1.1993 abzuÃ¤ndern und die Beklagte war zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab 1.3.2001 die gesetzlichen Leistungen wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen; im Ã¼brigen war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024